



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über das Vorkaufsrecht an Grundstücken „Am Kleinromstedter Weg in Isserstedt“	390
Beschlüsse des Stadtrates	392
Neubau der Unterquerung der Stadtrodaer Straße für Fußgänger und Radfahrer in Lobeda-Altstadt (sogenannter „Goldbergtunnel“), Aufhebung Beschluss SUA 21/1117-BV	392
Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH zur Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH	393
Auflösung des Zweckverbandes "Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal"	393
Aufnahme einer Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Browary / Annahme einer Spende der GIZ zur Weiterleitung an die ukrainische Stadt Bila Zerkwa (Bila Tserkva)	395
Handlungsempfehlungen für ein fußgängerfreundliches Jena	396
Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes jenarbeit	397
Fortschreibung Rahmenplan für den Teilbereich Gries bis Tümpplingstraße	398
Beschlüsse der Ausschüsse	399
Vergabe zusätzlicher finanzieller Mittel im Rahmen des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) für das Jahr 2023	399
Öffentliche Bekanntmachungen	399
Einladung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain zur nichtöffentlichen Versammlung	399
Öffentliche Ausschreibungen	400
Lieferung von einem Fahrgestell zGG max. 7,5 t, Antrieb 4x2 mit einem Kofferaufbau inkl. Ladebordwand	400

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 8. Dezember 2022 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 15. Dezember 2022)

Satzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über das Vorkaufsrecht an Grundstücken „Am Kleinromstedter Weg in Isserstedt“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 16.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Jena beabsichtigt eine Entwicklung von Wohnbauflächen als städtebauliche Maßnahme im betroffenen Bereich. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB diese Vorkaufsrechtsatzung erlassen:

§ 1 Vorkaufsrecht

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Jena für die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB für bebaute und unbebaute Grundstücke zu.
- (2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Jena den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Isserstedt entlang des Kleinromstedter Wegs sowie der Pfarrgartenstraße. Es umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Isserstedt in Jena, in der Flur 1: Teilfläche (TF) von 52/1, 52/3, 56/4, 57, 58, 62/1, TF 62/2, TF 63, 66, TF 115/50, TF 147/1 und in der Flur 5: 598, 599, 600, 601, 602.

Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist hinsichtlich der genauen Abgrenzung im Lageplan im Maßstab 1:2.000 (DIN A3) vom 08.09.2022 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

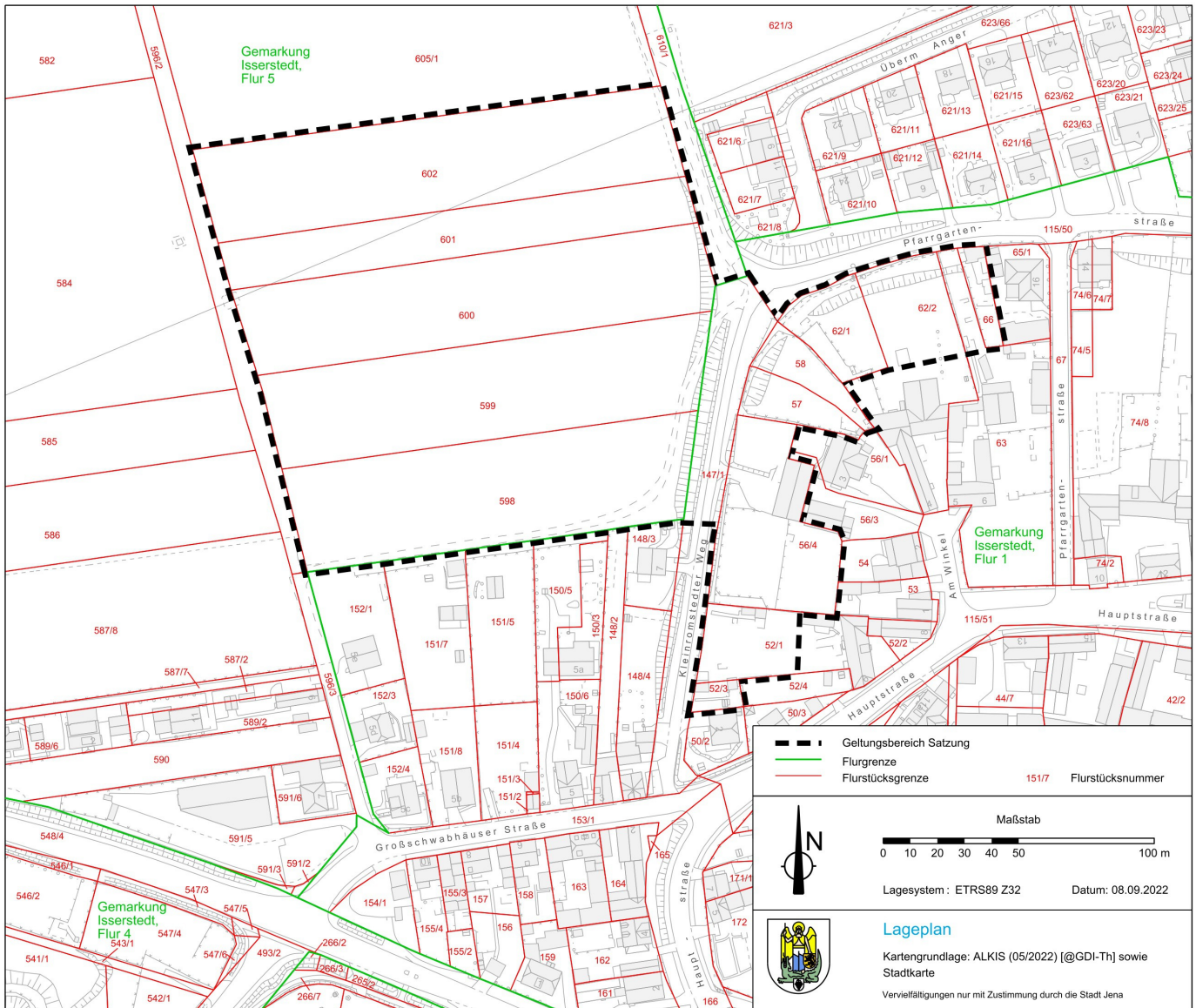
§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 06.12.2022

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)



Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung "Am Kleinromstedter Weg in Isserstedt"

Beschlüsse des Stadtrates

Neubau der Unterquerung der Stadtrodaer Straße für Fußgänger und Radfahrer in Lobeda-Altstadt (sogenannter „Goldbergtunnel“), Aufhebung Beschluss SUA 21/1117-BV

- beschl. am 13.07.2022, Beschl.-Nr. 22/1536-BV

001 Der Beschluss 21/1117-BV des SUA in seiner Sitzung am 05.05.2022 wird aufgehoben.

002 Neues Planungsziel ist der richtliniengerechte Ersatzneubau des sogenannten „Goldbergtunnels“ gemäß Varianten 4 / 5 (weitere Untersuchungen notwendig)

003 Anzustreben ist dabei ein neues, linienoptimiertes Bauwerk, welches die Stadtrodaer Straße und die Straßenbahn unterquert.

004 Es ist frühzeitig ein Umleitungskonzept (aller Verkehrsarten) auf bestehenden Straßen und Wegen für alle absehbaren Bauphasen zu erstellen. Dabei ist jederzeit eine durchgängige Radwegeverbindung zwischen dem Stadtzentrum und Lobeda-Ost und damit auch dem Universitätsklinikum zu gewährleisten.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bestätigte die von der Verwaltung vorgelegte Beschlussvorlage 21/1117-BV in veränderter Form.

Nach aktueller Beschlusslage würde der sogenannte „Goldbergtunnel“ in Lobeda-Altstadt im Bestand saniert, ohne dass der für die Nutzung als Radverbindung notwendige entlastende Radweg parallel zur Stadtrodaer Straße entsteht. Der den Radweg betreffende Beschlusspunkt 001 (Neubau Radweg) wurde ersatzlos gestrichen und nur der Beschlusspunkt 002 (Sanierung des Tunnels im Bestand) wurde bestätigt.

Bei Umsetzung der o.g. aktuellen Beschlusslage entstünde folgendes Ergebnis:

- Der teilsanierte Tunnel unterschreitet die Anforderungen eines gemeinsamen Rad-/Gehweges in Bauwerken. Der Tunnel würde als Fußweg beschildert. Radfahrer müssten vom Fahrrad absteigen.
- Die Sanierung wäre nicht förderfähig, weil keine richtliniengerechte Anlage entstünde. Somit wären die Sanierungskosten von ca. 700 T€ von der Stadt allein zu tragen. Ergebnis ist eine Mischkonstruktion aus „alt“ (unter der Straßenbahn) und „neu“ (unter der Stadtrodaer Straße) mit wenig Aussicht auf „Harmonisierung“ der Nutzungszeiten und verbleibenden Defiziten.
- Verbesserungen der Geometrie der Tunnelportale sind kaum möglich.

Der Verwaltungsvorschlag mit der parallelen Errichtung eines straßenbegleitenden Radweges hätte zwar für den Tunnel selbst ein ähnliches Ergebnis erzeugt, Radfahrern aber eine Alternative angeboten und durch die Kombination beider Vorhaben eine Förderung grundsätzlich ermöglicht. Der Eigenanteil der Stadt nach

Förderung wurde mit 400 T€ veranschlagt.

Aufgrund einer ungünstigen Kostenentwicklung der reinen Sanierung des Tunnels im Bestand, aber auch unter dem Eindruck der intensiven öffentlichen Diskussion hat die Verwaltung das Vorhaben bereits vor der Beauftragung einer neuen Variantenuntersuchung einer erneuten Variantenüberprüfung (siehe Anlage 1) unterzogen. Diese erfolgte vor allem, um noch im Juli den sowohl aus verkehrsplanerischer Sicht wie auch offensichtlich politisch nicht gewünschte Beschlusslage einer reinen Bestandsanierung ohne Wahrung einer sichereren Radquerung der Stadtrodaer Straße aufheben zu können.

Festzustellen ist, dass der Komplettneubau des Tunnels auf gesamter Länge (Varianten 4 / 5) die insgesamt überzeugendsten Varianten darstellen. Es entsteht jeweils zu deutlich höheren Kosten ein homogenes, für Radfahrer und Fußgänger gut nutzbares und förderfähiges Bauwerk.

Der Neubau ermöglicht (unter Inkaufnahme noch höherer Kosten) durch eine Linienoptimierung (Änderung des Kreuzungswinkels) die bessere Einbindung in die Hauptlinienführung des Radverkehrs (Variante 5).

Ein nicht zu unterschätzender Nachteil der Konzeption „Neubau“ ist die vergleichsweise lange und schwer kalkulierbare Vorbereitungszeit der Maßnahme (mit Planfeststellungsverfahren für die Unterquerung der Straßenbahn). Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass zwischenzeitliche Sicherungsmaßnahmen notwendig werden. Hierbei entstehen verlorene Mittel (ca. 50 T€). Sollten die Sicherungsmaßnahmen den Nutzungsquerschnitt des Tunnels weiter einengen (z.B. Abstützung) müsste dieser dann umso mehr für fahrende Radfahrer gesperrt werden.

Festzustellen ist dass die Stadt Jena mit den in Planung befindlichen Maßnahmen einen hohen Fördermittelbedarf an Bund und Freistaat generiert. Die Fördermittel für den Tunnel treten damit in Konkurrenz zu anderen Bauvorhaben.

Die Stadtverwaltung wird gemäß 004 beauftragt, für die Bauzeit des Tunnels nach Möglichkeiten zu suchen, alle Verkehrsarten umwegarm umzuleiten. Hierfür ist ein Umleitungskonzept für die absehbaren Bauphasen zu erstellen, welches frühzeitig in die Bauplanung einfließt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495003) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Bürgermeisters / Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH zur Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

- beschl. am 16.11.2022, Beschl.-Nr. 22/1697-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

001 Der Gesellschafter der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) genehmigt die in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (SWEJ) am 27.06.2022 erteilte Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie für das Geschäftsjahr 2021.

Begründung:

In der Aufsichtsratssitzung der SWJ am 28.06.2022 wurde zugestimmt, die von der Geschäftsführung der SWJ in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der SWEJ am 27.06.2022 abgegebenen Erklärungen zum Jahresabschluss 2021 der SWEJ zu genehmigen.

Entsprechend dieser Erklärungen hat die Geschäftsführung der SWJ in der Gesellschafterversammlung der SWEJ am 27.06.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Der Gesellschaftsvertrag (§ 9) der SWJ sieht vor, dass die Entlastung des Aufsichtsrates der SWEJ nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWJ zulässig ist. Da der Oberbürgermeister einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates fassen kann, wird dieser nunmehr dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der SWEJ zum 31.12.2021 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat der SWEJ die Entlastung zu verweigern.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 493006) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Fachdienst Haushalt, Controlling u. Organisationsentwicklung, Am Anger 28, Zi. 01.02_37 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Auflösung des Zweckverbandes "Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal"

- beschl. am 12.10.2022, Beschl.-Nr. 22/1605-BV

001 Der Stadtrat der Stadt Jena beauftragt seine Verbandsräte im Zweckverband in der Verbandsversammlung für die Auflösung des Zweckverbandes „Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren

Saaletal“ und den Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern, sowie eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und der Stadt Jena und dem Saale-Holzland-Kreis zu stimmen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Folgeverpflichtungen aus dem Naturschutzgroßprojekt nach Auflösung des Zweckverbandes in Bezug auf Schutz, Pflege und Entwicklung für die Kerngebietsflächen mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung für Natur und Landschaft auf dem Gebiet der Stadt Jena- entsprechend den Inhalten des öffentlich-rechtlichen Vertrags - unverändert fortzuführen.

003 Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, dem Stadtrat innerhalb von neun Monaten Vorschläge für eine neue zukunftsfähige Fortführung des Naturschutzgroßprojektes „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ vorzulegen. Dabei ist der Naturschutzbeirat einzubeziehen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Strukturen im Saale-Holzland-Kreis zu suchen.

004 Die bisher an den Zweckverband ausgereichten Haushaltsmittel der Stadt Jena werden ab 2023 und in den Folgejahren in vollem Umfang für die naturschutzfachlichen Folgeverpflichtungen des Naturschutzgroßprojektes eingesetzt.

Begründung:

Die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Kreis gründeten im Jahre 1995 unter Beteiligung der Stiftung Lebensraum e.V. den Zweckverband „Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“.

Der Zweckverband erhielt im Rahmen der Bundesförderung „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ Bundes- und Landes-Fördermittel, um für den Naturschutz wertvolle Flächen zu erwerben und Pflegemaßnahmen zum Schutz der Lebensräume zahlreicher vom Aussterben bedrohter bzw. stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der um Jena besonders artenreichen Orchideenflora, durchzuführen und die Flächen weiter entwickeln zu können. Im Zuwendungsbescheid des Freistaates Thüringen vom 17.06.1996 ist daher auch als Förderzweck die dauerhafte Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft festgelegt. Diesem Förderzweck ist entsprochen worden, indem die 8 Kerngebiete des Naturschutzgroßprojektes mit einer Gesamtgröße von 4.482 ha heute zu 89,7% (4.021,86 ha) innerhalb nach aktuell geltendem Recht verordneter Naturschutzgebiete liegen. Zu Projektbeginn 1996 waren nur 12% der Kerngebiete endgültig als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Die Organisationsform Zweckverband wurde insbesondere wegen der zu dem Zeitpunkt gegebenen Förderkulisse (fast vollständige Förderung von Verwaltungs- und Personalkosten) gewählt. Im Rahmen der Bundesförderung erwarb der Zweckverband 2.132 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 1.119,6465 ha, ca. 724 ha auf dem Territorium der Stadt Jena und ca. 395,6 ha auf dem Territorium des Saale-Holzland-Kreises. Diese Grundstücke liegen nahezu vollständig

(ca. 98%) innerhalb von Naturschutzgebieten.

Die Förderung endete nach mehrmaliger Verlängerung zum 29.02.2008.

Um die ambitionierten Ziele des Naturschutzgroßprojektes auch weiterhin zu sichern, wurden bereits zum Ende des Förderzeitraumes durch die Zweckverbandsmitglieder Überlegungen angestellt, welche andere geeignete Form für die Aufgabenerfüllung der Folgeverpflichtungen nach Ablauf der Förderperiode an Stelle des Zweckverbandes stehen könne. Die Verbandsmitglieder Stadt Jena und Saale-Holzland-Kreis unter Einbeziehung die Stiftung Lebensraum Thüringen e.V. kamen damals nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Erledigung der Folgeverpflichtungen aus der Projektförderung einheitlich und kostengünstig unter Ausnutzung von Synergieeffekten am effektivsten durch die Verwaltungen der Gebietskörperschaften erfüllt werden könnten. Voraussetzungen dafür waren zunächst die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes mit entsprechenden vertraglichen Regelungen.

Daher erfolgte am 20.12.2007 durch die Zweckverbandsversammlung der Beschluss zur Auflösung des Zweckverbandes „Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ zum 29.02.2008. Zuvor waren die dazu notwendigen entsprechenden Beschlüsse im Stadtrat der Stadt Jena und im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises mit Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern (Stadt Jena, Saale-Holzland-Kreis und Stiftung Lebensraum e.V.) sowie eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Fördermittelgeber, Zweckverband, und den Gebietskörperschaften gefasst wurden. Die Absicherung der sich aus den Fördermittelbescheid ergebenden Nachsorgepflichten auch auf den an den Saale-Holzland-Kreis übergehenden Zweckverbandsflächen sollte im Rahmen einer Zweckvereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften als Aufgabe durch die Stadt Jena übernommen werden.

Die sich an den Beschluss zur Auflösung des Zweckverbandes anschließenden Abstimmungen mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem zuständigen Landesministerium zur zwischen der Stadt Jena und dem Saale-Holzlandkreis abzuschließenden Zweckvereinbarung sahen im Ergebnis eine für die Stadt nicht akzeptable gesamtschuldnerische Haftung für die Verpflichtungen aus dem Fördermittelbescheid, die im Ergebnis unbefristete zukünftige finanzielle Risiken primär für die Stadt Jena bedeutet hätten. Daher wurde der Auflösungsbeschluss der Stadt Jena durch einen erneuten Beschluss des Stadtrates vom 11.05.2011 aufgehoben.

Aktueller Anlass die Auflösung des Zweckverbandes erneut anzugehen, ist das Ausscheiden des langjährigen Geschäftsleiters zum 31.08.2021. Zudem liegen seit der Beendigung der Förderperiode im Jahr 2008 inzwischen 14 Jahre zurück und eines der mit dem Naturschutzgroßprojekt verfolgtes Hauptziel, die erworbenen Flächen in den acht Kerngebieten dauerhaft im nationalen Recht für den Naturschutz zu sichern, wurde durch die Neuverordnung von acht Naturschutzgebieten noch während des Förderzeitraumes erreicht.

Alle Grundstücke des Zweckverbandes befinden sich heute nahezu vollständig innerhalb der durch

Verordnung geschützten Naturschutzgebiete. Alle mit Mitteln des Förderprojekts gekauften Grundstücke verfügen außerdem über eine durch Grundbucheintrag abgesicherte Verpflichtung für den Naturschutz, die unabhängig von einem Eigentumsübergang bestehen bleibt. Auch eine weitere zentrale Forderung aus dem Zuwendungsbescheid, die Ausweisung eines pflege- und bewirtschaftungsfreien Totalreservates, wurde durch die Ausweisung eines Naturentwicklungsbereiches (95,7 ha) im Naturschutzgebiet „Kernberge und Wöllmisse“ sowie die Ausweisung einer pflege- und bewirtschaftungsfreien Zone (Zone 1; 60,3 ha) im Naturschutzgebiet „Hufeisen – Jenzig“ erfüllt.

Für die konkreten Planungen von Maßnahmen und deren Umsetzung liegen mit den FFH-Managementplänen für die Schutzgebiete des europäischen Netzwerkes Natura 2000 für die Flächenkulisse des Naturschutzgroßprojektes nunmehr hoch aktuelle und detaillierte, behördenverbindliche Planwerke vor, welche maßgeblich auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes des Naturschutzgroßprojektes aus dem Jahr 1999 erarbeitet wurden und in welchen dieser bereits seine umfassende Fortschreibung erfahren hat.

Da bisher sowohl die Pflege der naturschutzfachlich besonders wertvollen Offenlandlebensräume bereits maßgeblich durch die unteren Naturschutzbehörden der Stadt Jena und des Saale-Holz-Landkreises sowie die Natura-2000-Station „Mittlere Saale“ geplant und die entsprechenden Maßnahmen und Projekte umgesetzt als auch die extensive Bewirtschaftung und naturnahe Entwicklung der Waldbestände durch den Stadtforst der Stadt Jena und die Landesanstalt ThüringenForst, durch geführt werden, wird auch zukünftig die Fortführung der Pflege und Entwicklung der Flächen in mindestens gleicher Qualität durch diese Träger sicher gestellt.

Die aktive Einbindung des ehrenamtlich tätigen Naturschutzes wird unter anderem durch die Vorstellung und fachliche Diskussion der Pflege und Entwicklung der fachlich relevanten Flächen der bisherigen Kerngebiete in den Naturschutzbeiräten, in denen auch die wichtigsten anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände vertreten sind und im Fachbeirat der Natura-2000-Station Mittlere Saale“ weiterhin gewährleistet.

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf entsprechender Grundsatzbeschlüsse der zuständigen Gremien der Vereinsmitglieder und der Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Als Besonderheit ist an dieser Stelle § 16 Abs. 3, 4 der Verbandssatzung zu erwähnen, aufgrund dessen das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und das im Freistaat Thüringen zuständige Umweltministerium (TMUEN) von der beabsichtigten Auflösung des Verbandes zu benachrichtigen ist und ein Eigentumswechsel bei den mit Bundesmitteln angekauften Grundstücken nur in Abstimmung mit dem Bundesamt entschieden werden kann.

Mit Schreiben vom 04.04.2022 hat das BfN in Abstimmung mit dem TMUEN mitgeteilt, dass die vom Zweckverband vorgeschlagene Auflösung und eine Aufteilung der im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes erworbenen Flächen nach dem Territorialprinzip grundsätzlich mitgetragen wird, wenn die Zweckbindung der mit Bundesmitteln geförderten Flächen über die Dienstbarkeiten im Grundbuch weiterhin abgesichert

bleibt. Darüber hinaus bedarf es zur Sicherung der eingegangenen Folgeverpflichtungen in Bezug auf Schutz, Pflege und Entwicklung der acht Kerngebiete einer vertraglichen Regelung sowie der Bereitschaft der Stadt Jena, als Ansprechpartner gegenüber dem ehemaligen Zuwendungsgeber zur Verfügung zu stehen.

Der Forderung des Bundesamtes für Naturschutz, die Folgeverpflichtungen in Bezug auf Schutz, Pflege und Entwicklung der acht Kerngebiete mit einer vertraglichen Regelung abzusichern, kann mit dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Entwurf s. Anlage) zwischen dem Zweckverband und den nach dessen Auflösung als Rechtsnachfolger eintretenden Gebietskörperschaften entsprochen werden.

Die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Landkreis verpflichten sich darin, sämtliche den Schutz, die Pflege und die Liegenschaftsverwaltung in den bisherigen acht Kerngebieten des Naturschutzgroßprojektes liegenden Flächen dauerhaft zu gewährleisten und eine körperschaftsübergreifende Öffentlichkeitsarbeit fortzuführen. Die Stadt wird als alleiniger Ansprechpartner gegenüber dem ehemaligen Zuwendungsgeber benannt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben im Zuge der Abwicklung des Zweckverbandes wird in einer Abwicklungsvereinbarung (Entwurf s. Anlage) geregelt. Für die im Zuge der Abwicklung entstehender Kosten wird die Rücklage des Zweckverbandes (Stand 01.09.2022: 107.000,- EURO) eingesetzt. Danach ggf. verbleibende Rücklagenreste werden gemäß Umlageschlüssel auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.

Die auf die Stadt Jena übertragenen Grundstücke werden in das Sondervermögen des Eigenbetriebs KommunalService Jena eingelegt.

Mit Schreiben vom 21.12.2021 teilte das Finanzamt Suhl mit, dass bereits das damals zuständige Finanzamt Jena 2007 zur Frage des Übergangs der im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Grundstücke auf die Stadt Jena und den Saale-Holzland-Kreis festgestellt habe, dass es sich hier um eine Ausnahme von der Besteuerung im Sinne des § 4 Nr. 1 GrEStG handelt und eine Prüfung unter Berücksichtigung dieser Ausführungen des Finanzamtes Jena nicht zu einem anderen Ergebnis führen könne.

Die Auflösung des Zweckverbandes soll zum 31.12.2022 erfolgen.

Mit Beschluss vom 01.09.2022 gaben die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes die Empfehlung zur Auflösung des Zweckverbandes (siehe Anlage).

Die Mitgliederversammlung der Stiftung Lebensraum Thüringen e.V. erteilte am 07.09.2022 ihre Zustimmung und der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung vom 28.09.2022 den Beschluss zur Auflösung des Zweckverbandes gefasst.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495003) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Bürgermeisters / Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Aufnahme einer Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Browary / Annahme einer Spende der GIZ zur Weiterleitung an die ukrainische Stadt Bila Zerkwa (Bila Tserkva)

- beschl. am 12.10.2022, Beschl.-Nr. 22/1633-BV

001 Der Stadtrat befürwortet, dass die Stadt Jena mit der ukrainischen Stadt Browary eine Solidaritätspartnerschaft eingeht. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die aktuellen Bedarfe mit der Stadt Browary zu klären und geeignete Aktivitäten zur Unterstützung zu entwickeln.

002 Die Stadt Jena kooperiert hierbei eng mit der Partnerstadt Erlangen und nutzt das Unterstützungsinstrumentarium der „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)“ von Engagement Global des Bundes.

003 Der Stadtrat bestätigt die Bereitstellung eines städtischen Eigenanteils von bis zu 5.000 € aus Mitteln der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit für das Projekt „Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung, der Binnenflüchtlinge und verwundeter Militärangehöriger in der Gebietskörperschaft Browary“ im Rahmen des Kleinprojektfonds kommunale Entwicklungspolitik von Engagement Global.

004 Die Annahme einer Sachspende über medizinische Güter im Wert von bis zu 120.000 € der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) für die Stadt Bila Zerkwa wird befürwortet.

005 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Entgegennahme und Weiterleitung der Sachspende nach Bila Zerkwa in die Wege zu leiten und die Kosten des Transports der GIZ-Hilfsleistung nach Bila Zerkwa in Höhe von ca. 5.000 € aus Mitteln der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit zu übernehmen.

Begründung:

Der Jenaer Stadtrat hat in seiner Juli-Sitzung den Oberbürgermeister beauftragt, „eine Städtepartnerschaft oder Kooperationen mit geeigneten ukrainischen Städte zu prüfen und ggf. in die Wege zu leiten.“ Die Verwaltung ist über den Sommer v.a. in zwei Richtungen aktiv geworden und bittet den Stadtrat um Befürwortung der Aktivitäten.

Zu 001 und 002

Aufgrund positiver Erfahrungen der vernetzten Zusammenarbeit der Partnerstädte, nicht zuletzt mit Erlangen in Richtung Wladimir/Russland, entstand die Idee, angesichts des Krieges gemeinsam mit der Partnerstadt Erlangen eine ukrainische Stadt zu unterstützen. Seitens Erlangens wird die ukrainische Stadt Browary (ca. 110.000 Einwohner, ca. 15 km nordöstl. von Kiew gelegen, kaum unmittelbare Kriegsschäden, ca. 15.000 Kriegsflüchtlinge in der Stadt, im städtischen Klinikum starke Belastung durch Behandlung verletzter Soldaten) für eine Solidaritätspartnerstadt vorgeschlagen. (Der Begriff der „Solidaritätspartnerschaft“ wurde seitens der

SKEW/Engagement Global als kurzfristige Kooperationsform mit ukrainischen Städten eingeführt. Ziel ist die kurzfristige Hilfe für vom Krieg betroffenen Städte, ohne damit heute eine mittel- und langfristige Festlegung über eine Städtepartnerschaft zu treffen, was aktuell seriös kaum möglich ist.)

Die Verwaltung schlägt vor, den Vorschlag Erlangens positiv aufzugreifen.

Mit Browary haben bereits erste Gespräche stattgefunden, erste Hilfebedarfe seitens Browary wurden benannt. Jena und Erlangen befinden sich in Gesprächen mit der SKEW über ein oder zwei Hilfsprojekte im Rahmen des „Kleinprojekte-Fonds“, mit dem je Projekt bis zu 50.000 € für Browary bereitgestellt werden könnten. Mehrfach-Förderungen aufgrund mehrerer Projektideen oder deutscher Partner sind möglich.

Zu 003

Die Stadt Jena befindet sich im Antragsprozess für das Projekt „Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung, der Binnenflüchtlinge und verwundeter Militärangehöriger in der Gebietskörperschaft Browary“ im Rahmen des Kleinprojektfonds kommunale Entwicklungspolitik von Engagement Global. Bis zu 50.000 € bei einer 90 %-Förderung können der Empfängerkommune Browary zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Jena trägt den Eigenanteil in Höhe von 5.000 €. Browary möchte über das Projekt medizinische Geräte beschaffen.

Bei einer Bewilligung des Projektantrags wird Browary die medizinischen Geräte direkt beschaffen. Auch hier stimmt sich Jena eng mit der Partnerstadt Erlangen ab. Erlangen stellt parallel einen ähnlichen Antrag für die medizinische Versorgung in Browary.

Aufgrund des sehr kurzfristigen, dynamischen Prozesses der Projektbeantragung und Projektdurchführung – das Projekt muss bis Jahresende durchgeführt und abgerechnet sein – wird der Stadtrat gebeten, der Verwaltung einen Handlungsspielraum in genannter Höhe einzuräumen.

Zu 004

Seitens der GIZ wurde zur Unterstützung ukrainischer Kommunen das Projekt „Verbesserung des Bevölkerungsschutzes in kommunalen Partnerschaften mit der Ukraine/Arbeits-titel: Kommunale Direkthilfe im Rahmen der deutsch-ukrainischen Solidarpartnerschaften“ aufgelegt. 30 ukrainischen Städten werden über deutsche Städte Hilfsgüter im Wert von bis zu 120.000 € zur Verfügung gestellt. Die Kommunen entscheiden selbst, welche Bedarfe am dringendsten sind (z.B. medizinische Güter, Kommunalfahrzeuge, Kinder- und Jugendhilfe, hier v.a. Spielsachen und Mobiliar, Lebensmittel). Die GIZ beschafft die gewünschten Güter und stellt sie den deutschen Kommunen zur Verfügung, die wiederum für den Transport in die ukrainischen Städte verantwortlich sind.

Erlangen arbeitet im Rahmen dieses Projektes mit Browary zusammen. Eine Mehrfach-Förderung durch eine Einbeziehung Jenas ist nicht möglich.

Durch Vermittlung der SKEW wurde die Jena auf die Stadt Bila Zerkwa (ca. 200.000 Einwohner, ca. 80 km südwestlich von Kiew gelegen, kaum unmittelbare Kriegszerstörung, aber hohe Belastung durch Binnenflüchtlinge und Behandlung verletzter Soldaten und Zivilisten in Krankenhäusern). Die Verwaltung möchte im Rahmen des GIZ-Projektes die Stadt Bila Zerkwa unterstützen. Bila Zerkwa hat mittlerweile eine

Liste dringend benötigter medizinischer Geräte geliefert, die derzeit von der GIZ beschafft werden.

Zu 005

Die über 003 beschafften Güter für Bila Zerkwa stehen voraussichtlich ab November für den Transport bereit, ebenso die Güter für Browary, ebenfalls medizinisches Gerät. Aufgrund der räumlichen Nähe beider Städte beabsichtigen Erlangen und Jena, einen gemeinsamen Transport zu organisieren und die Kosten zu teilen. Die Kosten für den Transport ab Deutschland bis vor Ort inklusive Zollabfertigung belaufen sich derzeit auf ca. 5.000 €, schwanken allerdings stark.

Handlungsempfehlungen für ein fußgängerfreundliches Jena

- beschl. am 12.10.2022, Beschl.-Nr. 22/1524-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt Handlungsempfehlungen für den Fußgängerverkehr in Jena zu erstellen. Ein Zeitplan, so wie ein grobes Gerüst sind dem Stadtrat 9 Monate nach Beschluss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

002 Im Zuge der Erstellung ist zu prüfen und mit den Beteiligten abzustimmen, inwieweit die jetzigen Beiräte „Kfz-Verkehr“ und „Radverkehr“ in Arbeitsgruppen (Arbeitstitel) umgewandelt werden und zusammen mit einer Arbeitsgruppe „Fußgängerverkehr“ und einer Arbeitsgruppe „ÖPNV“ in einem Beirat „Mobilität“ paritätisch zusammengefasst werden können.

003 In die Erarbeitung des Fußverkehrskonzeptes sind die Beiräte, Ortsteilräte, Vereine, Nichtregierungsorganisationen und die Bevölkerung einzubeziehen.

Begründung:

In den „Leitlinien Mobilität in Jena 2030“ (17/1510-BV, beschlossen 14.02.2018) wurden Qualitäts- und Handlungsziele festgelegt, die den Fußverkehr in Jena attraktiver und sicher machen sollen. Beispielhaft ist hier das Ziel (Seite 7 der Anlage 2):

„5.1 Flächenhaft wirksame Priorisierung des Fußverkehrs in der Innenstadt, in zentralen Geschäftsbereichen von Stadtteilen sowie in Erholungsbereichen.“

In der Anlage 2 der erwähnten BV wird davon gesprochen die „Nahmobilität“ zu diesem Zwecke zu verbessern. Die Mehrheit Stadträtinnen und Stadträte haben sich jedoch in den letzten Jahren nahezu ausschließlich auf den Ausbau und die Verbesserung des Radverkehrs konzentriert. Der Ausbau und damit die Sicherheit der Fußgänger wurde nicht oder nur am Rande betrachtet und selten in Entscheidungen einbezogen.

Hier ist von allen Seiten (Verwaltung, Stadtrat, Bevölkerung) ein Umdenken notwendig. Ziel muss es sein, und so ist auch der Anspruch der „Leitlinien Mobilität“, alle Formen des Umweltverbundes zu verbessern und deren Akzeptanz zu steigern. Dafür sind Konzepte notwendig, um einen IST-Stand zu fixieren und daraus einen SOLL-Zustand zu definieren und zu erreichen. Ohne zu wissen, wo wir stehen, lassen sich keine zukünftigen Entwicklungen festlegen.

Für den Nahverkehr wurde bereits ein Konzept erstellt. Für den Radverkehr ist das entsprechende Konzept bzw.

dessen Neufassung in Arbeit. Nur für den Fußverkehr als größte Gruppe im täglichen Verkehr ist kein Konzept erstellt bzw. in Aussicht. Da sich die Herausforderungen für die Fußgänger punktueller darstellen und ein Konzept wie bei Nah- und Radverkehr nicht sinnvoll wäre, soll diese Lücke durch Handlungsempfehlungen beseitigt werden.

Ziel ist ein gleichberechtigtes Miteinander der Verkehrsarten zu erreichen. Nur die Teilhabe und Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer und aller Verkehrsarten kann zu einem sicheren und gefahrarmen Zusammenleben in unserer Stadt führen. Bevorzugung oder Benachteiligung von Verkehrsarten wird immer zu Konflikten führen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes jenarbeits

- beschl. am 12.10.2022, Beschl.-Nr. 22/1558-BV

001 Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes jenarbeits wird festgestellt.

002 Der Jahresverlust 2021 in Höhe von 28.114,98 € wird wie folgt verwendet:

- Vortrag auf neue Rechnung **28.114,98 €**.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt

004 Zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Eigenbetriebes jenarbeits wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Begründung:

zu 001 bis 003:

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes jenarbeits wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellungen zur Prüfung nach § 85 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sind in Anlage

III/1 ff. des Prüfberichts dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 beträgt 9.009.285,96 €.

Das Anlagevermögen beträgt 52.018,00 € und umfasst Sachanlagen in Höhe von 44.158,00 € und immaterielle Vermögensgegenstände von 7.860,00 €.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden 24,1 Mio. € Arbeitslosengeld II einschließlich Sozialversicherungsbeiträge und 14,3 Mio. € Kosten der Unterkunft an die Leistungsempfänger ausgereicht.

Im Jahr 2021 wurden außerdem insgesamt 2,8 Mio. € Eingliederungsmittel und 8,5 Mio. € Verwaltungsaufwand ausgereicht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 28.114,98 €. Dieser Überschuss basiert auf Abweichungen zwischen der kamerale Abrechnung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den für den Jahresabschluss geltenden Bilanzierungsgrundsätzen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit dem Handelsgesetzbuch (HGB) und zu bildenden Rückstellungen für Säumniszuschlägen für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge der Leistungsberechtigten.

Der Eigenbetrieb war 2021 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

zu 004:

Als Ergebnis einer im Jahr 2021 unter mehreren Anbietern nach fachlichen und preislichen Gesichtspunkten durchgeführten Auswahl wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 13.10.2021 durch den Stadtrat als Abschlussprüfer für die städtischen Eigenbetriebe für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 bestellt. Daraufhin hatte der Eigenbetrieb jenarbeits die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2021 beauftragt.

Die Zusammenarbeit während der Prüfung zum Jahresabschluss 2021 war konstruktiv und gestaltete sich positiv.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Eigenbetriebes jenarbeits – Jobcenter der Stadt Jena als Abschlussprüfer erneut bestellt.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2021, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 19.12. bis 23.12.2022 jeweils Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 11:30 Uhr beim Eigenbetrieb jenarbeits, Stadtrodaer Str. 1, 07749 Jena eingesehen werden.

Fortschreibung Rahmenplan für den Teilbereich Gries bis Tümpplingstraße

- beschl. am 12.10.2022, Beschl.-Nr. 22/1565-BV

001 Die Fortschreibung Rahmenplan für den Teilbereich Gries bis Tümpplingstraße wird als Handlungsgrundlage im Rahmen der Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Karl-Liebkecht-Straße“ bestätigt.

002 Bei der Neuordnung des ruhenden Verkehrs ist darauf zu achten, dass für die Anwohner südlich des Jenzigwegs in und entlang des Rahmenplangebietes Teilbereichs Gries und Tümpplingstraße ausreichend erreichbare Stellplätze zur Verfügung stehen.

003 Im Rahmen der Umgestaltung ist für das Wenigenjenaer Ufer im Bereich Heinrich-Heine-Schule die Einrichtung einer Schulstraße zu prüfen.

Begründung:

Im Jahr 1991 wurde das Sanierungsgebiet „Karl-Liebkecht-Straße“ förmlich festgelegt und 2011 um das Teilgebiet „Ergänzungsgebiet Gries“ erweitert. 1996 wurden die Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet im Rahmenplan „Karl-Liebkecht-Straße“ und 2011 für den Teilbereich „Gries“ formuliert und beschlossen.

Auf Grund geänderter Anforderungen an den Teilbereich „Gries“ wurden die Zielstellungen überprüft und in der Fortschreibung für den Teilbereich Gries bis Tümpplingstraße neu formuliert. Die darin formulierten Zielstellungen und Einzelmaßnahmen sollen bis zur Aufhebung des Sanierungsgebietes bis zum 31.12.2031 umgesetzt werden. Der fortgeschriebene Rahmenplan dient hierbei als Handlungsempfehlung und als Grundlage für die Fördermittelbeantragung.

Der Teilbereich Gries bis Tümpplingstraße umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha. Das Plangebiet erstreckt sich entlang der Straßenzüge Tümpplingstraße und Wenigenjenaer Ufer mit der Fläche Gries bis zum Schulstandort „Dualingo“.

Im Ergebnis der Fortschreibung haben sich u.a. folgende Zielstellungen für den Planungsbereich ergeben:

- Neugestaltung Gries als attraktiver Erholungs- und Freizeitbereich mit hoher Aufenthaltsqualität durch die Einordnung von Sitz- und Spielmöglichkeiten,
- Stärkung des Wassertourismus durch Einordnung eines Funktionsgebäudes für Wasser- und Radwanderer an der Griesbrücke,
- Erhalt einer befestigten Fläche für eine multifunktionale Nutzung (u.a. Rollsport, Fahrradschule, Märkte, temporäre Veranstaltungen)
- Optimierung und Erweiterung des vorhandenen Rad- und Fußwegenetzes (u.a. Lückenschluss Saale-Radweg) – Entflechtung wo möglich,
- Aufwertung des Landschaftsbildes (insbesondere am Uferbereich),
- Neugestaltung der Straßenzüge Wenigenjenaer Ufer und Tümpplingstraße unter Berücksichtigung der Schulwegsicherheit,
- Neuordnung des ruhenden Verkehrs,
- Stärkung des Tourismus durch Einordnung von Tagesstellplätzen für Wohnmobile.

Der Planungsbereich wurde in acht Handlungsbereiche eingeteilt, aus denen u. a. folgende Einzelmaßnahmen abgeleitet worden sind:

Maßnahme	Zeitraum	geschätzte Kosten
Platz an der Griesbrücke – Neugestaltung	2023-25	750.000,00 €
Wenigenjenaer Ufer – Erneuerung Straßenraum	2023-25	1.800.000,00 €
Multifunktionsplatz/„Festplatz“ – Neugestaltung	2026-2027	1.500.000,00 €
Fuß- und Radweg (Lückenschluss Saale-Radweg) – Neubau	2026-27	350.000,00 €
Brachfläche – Rückbau und Revitalisierung	2027-28	200.000,00 €
Tümpplingstraße (in Bauabschnitten) – Erneuerung Straßenraum	2027-2029	1.250.000,00 €
Spiel- und Liegewiese - Aufwertung		50.000,00 €
Gesamtkosten		5.900.000,00 €
davon Bund-Land-Finanzhilfen (2/3)		3.933.333,00 €
davon Anteil Stadt Jena (1/3)		1.966.667,00 €

Die geschätzten Gesamtkosten für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen belaufen sich auf schätzungsweise 5,9 Mio. € (100 %). Bei einer 2/3 Förderung ergibt sich ein Bedarf von Bund-Länder-Finanzhilfen in Höhe von 3,9 Mio. € mit einem städtischen Eigenanteil in Höhe von 2 Mio. € (1/3). Es wird davon ausgegangen, dass anteilig auch vorhandene sanierungsbedingte Einnahmen (u.a. vorzeitig abgelöste Ausgleichsbeträge) zur Mitfinanzierung eingesetzt werden.

Für die Errichtung des Multifunktionsgebäudes für Wasserwanderer wird eine Förderung im Bereich Tourismus beantragt – Kosten hierfür liegen noch nicht vor. Der Neubau soll im Zusammenhang mit den o.g. Einzelmaßnahmen realisiert werden.

Die vertiefende Planung und Konkretisierung der Kosten erfolgt mit dem weiteren Planungsprozess der Einzelmaßnahmen. Die Umsetzung ist von der Fördermittelzuteilung durch das Land und von dem zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Jena abhängig. Angestrebt wird eine Realisierung der Maßnahmen bis Jahr 2031 – vor Aufhebung der Sanierungssatzungen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495003) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Bürgermeisters / Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Beschlüsse der Ausschüsse

Vergabe zusätzlicher finanzieller Mittel im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) für das Jahr 2023“

- im Sozialausschuss beschl. am 06.12.2022, Beschl.-Nr. 22/1776-BV

001 Der Sozialausschuss stimmt dem Vorschlag zur Vergabe der zusätzlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) für das Förderjahr 2023 (Anlage 2) zu.

002 Sollten weitere finanzielle Mittel vom Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellt werden, wird dem Sozialausschuss ein Vorschlag zur Vergabe dieser Mittel unterbreitet.

Begründung:

Die Stadt Jena fördert seit 2019 Projekte und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms. Das Antragsverfahren bezieht sich nach der Richtlinie des Landes auf ein Kalenderjahr.

Im Amtsblatt vom 01.09.2022 erschien der Projektauftrag für die Anträge der Mittel im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben“ für das Förderjahr 2023. Bis zum Ende der Antragsfrist am 13.10.2022 sind folgende Anträge eingegangen:

10 Mikroprojekte (Antragssumme bis 2.000,00 €) und
19 Makroprojekte (Antragssumme über 2.000,00 €).

Davon sind 26 Projekte förderfähig nach der Richtlinie LSZ.

Die Gesamtantragssumme aller eingegangenen Projekte beträgt 534.279,01 €

Aus den Mitteln des Landesprogramms werden zudem die sogenannten ehemaligen Bestandsprojekte finanziert. Im vom Sozialausschuss beschlossenen „Evaluationskonzept der Stadt Jena“ wurde festgelegt, dass die bisherigen Bestandsschutzmaßnahmen im LSZ bis zum 31.12.2023 im bisherigen Umfang weiter gefördert werden.

Zu den bisherigen Bestandsschutzmaßnahmen gehören:

- das Frauenzentrum Towanda Jena e. V.
- das Zentrum für Familie und Alleinerziehende Jena e.V.
- die Familienberatungsstelle Jena (AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V.)
- die Familienberatung (Stadt Jena)
- die Zuschüsse Seniorenarbeit (Stadt Jena)
- das Thüringer Eltern-Kind Zentrum (ThEKiZ) „Anne Frank“.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0 15 (EG) - nach telefonischer Vereinbarung (03641/492036) - eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain zu nichtöffentlicher Versammlung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain am Donnerstag, den 19. Januar 2023 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Schlemmerkäfer“ Friedrich-Engels-Straße 85 ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk der Gemarkungen Ziegenhain, Wöllnitz und Wenigenjena gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche

Einladung

Tagesordnungspunkte

- Begrüßung
- Beschluss über die Tagesordnung
- Bericht des Jagdvorstehers und des Jagdpächters
- Kassenbericht der Jagdjahre 2019/20, 2020/21 und 2021/22
- Entlastung Vorstand
- Diskussion
- Beschlussvorlage zu einer Spende für die Bronzeglocke Kirche Ziegenhain
- Beschlusvorlage über die Verwendung des Reinertrages
- Beschlusvorlage Wahl des Vorstandes/Rechnungsprüfers
- Sonstiges

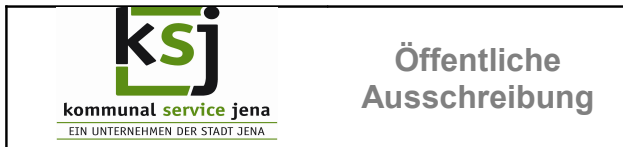
Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinen Diensten beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Jena, den 08.12.2022

gez. Der Jagdvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.2.1.-2022 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einem Fahrgestell zGG max. 7,5 t, Antrieb 4x2 mit einem Kofferaufbau inkl. Ladebordwand

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYW8B7VM9Z/documents>

Angebotsfrist: 12.01.2023, 10:00 Uhr